

19. 1. Ist das Herbeischaffen von Waren aus dem Hauptgeschäft in ein Zweiggeschäft, für das ein Ausverkauf angekündigt war, als ein Nachschieben von Waren im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 8 anzusehen?

2. Gehören Weihnachtsausverkäufe zu den Saisonausverkäufen im Sinne des § 9 Abs. 2 das?

3. Kommt es für den Tatbestand des § 8 das. auf den Umfang des Nachschiebens an?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 499) §§ 8. 9.

IV. Straffenat. Ur. v. 20. September 1910 g. Sch. IV 594/10.

I. Landgericht Schwelduis.

Gründe:

Die Revision mußte Erfolg haben.

Nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind. Daß der Angeklagte die als nachträglich herbeigeschafft angesehenen Waren angeschafft hatte, um sie in der Form des Ausverkaufs zu veräußern, hat die Strafkammer nicht angenommen; sie geht vielmehr davon aus, daß er sie ohne solche Absicht erworben und schon vor Ankündigung des Weihnachtsausverkaufs in dem Hauptgeschäfte zu Fr. auf Lager genommen hatte. Sie hat ein nach § 8 Unl.W.G.'s strafbares Nachschieben

lediglich um deswillen als gegeben erachtet, weil der Ausverkauf in dem Zweigggeschäfte zu R. stattfand, die Waren nicht von vornherein für dieses angeschafft worden waren und erst nach Ankündigung des R.'er Ausverkaufs aus dem Hauptgeschäfte in das Zweigggeschäft gebracht wurden. Das ist rechtsirrtümlich.

Das Hauptgeschäfte in Fr. und das Zweigggeschäfte in R. gehörten einem und demselben Handeltreibenden, dem Angeklagten. Haupt- und Zweigggeschäfte bilden nur mehrere Handelsniederlassungen desselben Kaufmanns. Selbst wenn sie an verschiedenen Orten betrieben werden und dann vielleicht nicht schon rechtlich als Einheit, als ein Ganzes, zu behandeln sind, befindet sich die Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung im Verhältnis eines Zubehörs, mag ihrer Verwaltung auch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Hauptniederlassung eigen sein. Sie stellt sich jedenfalls nicht als selbständiger Träger von Rechten dar, sondern nur als eine der mehreren Geschäftsstellen des Kaufmanns. Das Verbringen von Waren aus einer Geschäftsstelle in eine andere desselben Gewerbebetriebs kann, auch wenn die beiden Geschäftsstellen in verschiedenen Orten liegen, als ein Herbeischaffen von Waren im Sinne der erwähnten Strafbestimmung nicht angesehen werden.

Der Angeklagte war berechtigt, zu bestimmen, an welcher seiner Geschäftsstellen die einzelnen Waren zum Verkaufe zu bringen waren. Diese Bestimmung konnte er jederzeit treffen und jederzeit abändern. Die Waren gehörten, wo auch immer sie sich befanden, dem Angeklagten als dem Eigentümer des Gesamtgeschäfts und nicht als dem Inhaber einer bestimmten Geschäftsstelle, die insoweit ein gesondertes selbständiges Dasein überhaupt nicht hatte.

Wie sich außerdem aus der Begründung zu §§ 5—8 des Regierungsentwurfs zu dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (Druckf. des Reichstags 12. Leg.-Per. I. Sess. 1907/09 Nr. 1109 S. 15) ergibt, trifft die Vorschrift des § 8 des Gesetzes (§ 7 des Entw.'s) die Hinzufügung solcher Waren, deren Lieferung bereits vor der Ankündigung des Ausverkaufs in Auftrag gegeben worden war, nur dann, wenn die Waren für den Zweck bestellt worden waren, in der Form des Ausverkaufs verwertet zu werden, während, wie ausdrücklich hervorgehoben ist, in sonstigen Fällen dem redlichen Besteller der Mitverkauf der nachträglich eingehenden Waren nicht ver-

wehrt sein soll. Noch weniger kann die Hinzufügung von Waren, die der Gewerbetreibende vor der Ankündigung des Ausverkaufs bereits im Besitz und nicht von vornherein für den Zweck der Bewertung in der Form des Ausverkaufs erworben hatte, als eine Herbeischaffung im Sinne des § 8 angesehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Waren, wie hier, nach Ankündigung des Ausverkaufs in einer bestimmten Geschäftsstelle an diese von einem anderen Orte, insbesondere von einer anderen Geschäftsstelle her, räumlich heranbewegt worden sind.

Es ist deshalb rechtlich unzutreffend, wenn das Gericht ein strafbares Nachschieben von Waren um deswillen angenommen hat, weil die Waren, die aus dem Hauptgeschäft in das den Ausverkauf besorgende Zweigggeschäft gebracht wurden, nicht von vornherein für das Zweigggeschäft angeschafft worden waren. Dieser Mangel muß zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Das Urteil gibt auch in anderer Richtung Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Nach § 9 Uml.W.G.'s findet die Vorschrift des § 8 das auf Saisonausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saisonausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

Nach den in der Begründung zu dem Regierungsentwurf enthaltenen Ausführungen nehmen die Saison- und Inventurausverkäufe unter den Ausverkäufen eine besondere Stellung ein. Danach findet der Satz, daß der Ausverkauf unter Umständen eine unentbehrliche Form des Warenabfahes ist, besonders auf sie Anwendung. Sie sollen „die Räumung von Waren von verminderter Absatzfähigkeit in forcierter Form herbeiführen, um das Lager für neue, den Bedürfnissen des Konsums entsprechende Waren freizumachen.“¹ Hiernach sind Saisonausverkäufe insbesondere solche, die nach Ablauf der Hauptverkaufszeit behufs rascheren Abfahes der Restbestände veranstaltet werden. Sie dienen namentlich dem leichteren und schnelleren Absatz abgelagerter oder unmodern gewordener Waren (vgl. den Kommissionsbericht zu § 9, Druckf. des Reichstags 12. Leg.-Ber.

¹ Begründung des Reg.-Entw.'s a. a. O. Nr. 1109 S. 18. D. R.

I. Sess. 1907/09 Nr. 1390 S. 8444). Ob ein Ausverkauf in diesem Sinne ein Saisonausverkauf und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich ist, kann nur mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles entschieden werden.

Dieser Prüfung an der Hand der hier gegebenen Umstände hat sich die Strafkammer völlig ent schlagen. Sie verneint die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 lediglich mit der allgemeinen Erwägung, daß, da Saisonausverkäufe begrifflich „die Räumung von Waren von verminderter Absatzfähigkeit in forcierter Form herbeiführten, um das Lager für neue, den Bedürfnissen des Konsums entsprechende Waren freizumachen,“ Weihnachtsausverkäufe, die eine ganz andere Voraussetzung und einen anderen Zweck hätten, begrifflich den Saison- und Inventurausverkäufen nicht gleichzustellen seien. Der dieser Ausführung zu entnehmende, als ganz allgemein gültig hingestellte Ausspruch, daß Weihnachtsausverkäufe unter keinen Umständen die vorbezeichnete Bestimmung haben könnten, vielmehr „eine ganz andere Voraussetzung und einen anderen Zweck hätten,“ kann als eine tatsächliche Feststellung, die den hier gegebenen zur Anklage stehenden Weihnachtsausverkauf betreffe, nicht angesehen werden, erscheint vielmehr lediglich als ein allgemeiner (theoretischer) Satz, der ohne nähere Begründung gelassen wird und in der Allgemeinheit, wie er hingestellt ist, im Gesetze keinen Halt findet. Die Strafkammer wird die veräumte Prüfung an der Hand der vorliegenden Verhältnisse nachzuholen und dabei gegebenenfalls auch zu erörtern haben, ob unter den hierdurch klar zu stellenden Umständen angenommen werden darf, daß in der Ankündigung des Ausverkaufs als Weihnachtsausverkaufs in einer für das Publikum erkennbaren Weise ein Saisonausverkauf in dem vorbezeichneten Sinne angekündigt worden ist.

Nach alledem bietet die Begründung der Entscheidung für die rechtsirrtumsfreie Anwendung des Strafgesetzes keine Gewähr, so daß die Aufhebung des Urteils geboten erscheint.

Bemerkt sei noch, daß die Ausführung des Verteidigers, Nachschübe von Waren in geringem Umfange seien durch § 8 Unl.W.G.'s nicht unbedingt verboten, fehl geht. Diese Bestimmung verbietet vielmehr, wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte, der Begründung des Regierungsentwurfs (Druckf. des Reichstags 12. Leg.-Per. I. Sess.

1907/09 Nr. 1109 S. 14 und 15) und dem Kommissionsberichte zu § 7 (Nr. 1390 der Druckf. des Reichstags 12. Leg.-Per. I. Sess. 1907/09 S. 8443) klar ergibt, schlechthin jeden Vor- und Nachschub, wie geringfügig er auch sei.